

Roma und Sinti in Deutschland und Europa

Rede

von Bundesminister

Dr. Wolfgang Schäuble

bei der unicef-Konferenz „Roma-Kinder in Europa“

am 5. März 2007 in Berlin

Für Kinder ist der Bundesminister des Innern eigentlich nicht zuständig. Abgesehen davon beschäftigt das Thema „Roma und Sinti in Deutschland und Europa“ den Bundesinnenminister in mehrfacher Hinsicht: Zum einen bin ich für die nationalen Minderheiten zuständig, die den besonderen Schutz der Bundesregierung genießen, und zum anderen beschäftigt es mich als den für Zuwanderung zuständigen Minister – wobei ich gleich vorwegschicke, dass es kein spezifisches Zuwanderungs- oder Flüchtlingsrecht für „Roma und Sinti“ gibt.

I. Deutsche Sinti und Roma als Angehörige einer nationalen Minderheit

In der Bundesrepublik Deutschland sind die deutschen Sinti und Roma – neben Friesen, Sorben und Dänen – als eine von vier nationalen Minderheiten anerkannt. Die nationalen Minderheiten sind aufgrund historischer Grenzverschiebungen oder Jahrhunderte zurückliegender Wanderungsbewegungen ein Teil des deutschen Staatsvolks geworden. Sie sind autochthon, also als Gruppe ursprünglich in einem angestammten Siedlungsgebiet innerhalb Deutschlands heimisch.

Der deutsche Staat erkennt an, dass es unter seinen Staatsangehörigen Gruppen gibt, die seit Jahrhunderten hier leben, die aber einer anderen Ethnie angehören, die deutsch sprechen und Zugang zur deutschen Kultur haben, die aber daneben – vielleicht auch vorrangig – ihre eigene Sprache und Kultur pflegen. Er garantiert daher den nationalen Minderheiten die Bewahrung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität. Das **Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten** und die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**, deren Schutz die Bundesrepublik das Roma-

nes der deutschen Sinti und Roma unterstellt hat, bieten dafür eine gute Grundlage. Wir berichten dem Europarat turnusgemäß über die Implementierung des Rahmenübereinkommens und der Europäischen Charta. Diese Berichte, die auch einen Abschnitt über die deutschen Sinti und Roma enthalten, sind im Internet nachlesbar.

Schutz vor Diskriminierung

Heute leben etwa 70.000 deutsche Sinti und Roma hier. Wir können dankbar sein, dass sie nach der Verfolgung, die sie durch ihre deutschen Mitbürger erlitten haben und dem unermesslichen Leid, das ihnen zugefügt wurde, hier leben wollen. Leider haben Roma und Sinti auch im Nachkriegsdeutschland Diskriminierungen erfahren müssen. Wir müssen solchen Vorurteilen und Diskriminierungen, wo immer sie auftreten, entschieden entgegentreten.

Die Erfahrung lehrt uns, dass sich Vorurteile nicht einfach durch Wissensvermittlung aus der Welt schaffen lassen. Aber Information und Aufklärung können helfen, Vorurteile in Frage zu stellen und sie überhaupt erst als irriige Voraus-Urteile kenntlich zu machen. Das vom Bund geförderte **Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma** leistet dazu einen großen Beitrag. Auch das Bundesministerium des Innern versucht mit seinen Mitteln, das Verständnis für Roma und Sinti zu fördern und so zu einem Abbau von Vorurteilen beizutragen.

Das beste Mittel zur Überwindung von Vorurteilen ist und bleibt jedoch die persönliche Begegnung mit dem vermeintlich „Fremden“. Das Bundesministerium des Innern hat daher zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz das **Bündnis für Demokratie und Toleranz** gegründet. In diesem Bündnis setzen sich zahlreiche Gruppen und Einzelpersonen mit ganz unterschiedlichen Ideen für eine weltoffene, moderne und freiheitliche Kultur in Deutschland ein. Inzwischen ist es gelungen, darin mehr als 1300 zivilgesellschaftliche Initiativen zu vernetzen. Ich bin davon überzeugt, dass das Bündnis einer möglichen Kooperation mit Ihnen aufgeschlossen gegenübersteht. Es würde mich freuen, wenn sich auch die Sinti und Roma im Rahmen dieses Bündnisses verstärkt engagieren

würden, so wie sie es bereits im **Forum gegen Rassismus** dankenswerterweise tun.

Eine weitere konkrete Maßnahme, um Diskriminierung zu verhindern, ist das kürzlich in Kraft getretene **Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung**, das sogar in das private Vertragsrecht hineinwirkt. Danach soll beispielsweise niemand aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit als Arbeitnehmer oder Mieter abgelehnt werden können.

Schließlich **fördert die Bundesregierung auch den Zentralrat deutscher Sinti und Roma** – nicht zuletzt in Anerkennung des Umstandes, dass dieser einen engagierten Kampf gegen Diskriminierungen von Sinti und Roma führt. Aber vor allem ist es uns wichtig, über den Zentralrat auch die Anliegen der Roma und Sinti zu erfahren und uns hierüber auszutauschen.

So befasst sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder demnächst mit der Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, die Erfassung von Informationen zur ethnischen Zugehörigkeit von Straftätern und Tatverdächtigen durch Strafverfolgungsbehörden und ihre Veröffentlichung durch die Medien gesetzlich zu verbieten. Zuständig für dieses Thema sind ja die Länder, der Bundesinnenminister ist nur sehr begrenzt zuständig.

Ich will Ihnen offen sagen, dass ich solche gesetzlichen Verbote für zwiespältig halte. Das gesetzlich angeordnete Verschweigen bestimmter Tatsachen wie beispielsweise der ethnischen Zugehörigkeit schüren eher Argwohn und Vorurteile als Offenheit. Vorrangig muss es darum gehen, die Straftaten zu verhindern, vorhandene Probleme anzugehen und zugleich falschen Verallgemeinerungen entgegenzuwirken. Die Dinge sind, wie sie sind. Und im Zweifel ist es besser, sie so wahrzunehmen, wie sie sind, und weder etwas schönzureden noch zu tabuisieren. Nur so können wir die Probleme angehen, die es gibt, und nur so erkennen wir übrigens, wenn falsche Behauptungen aufgestellt werden und können dagegen vorgehen. Dass Kinder von Sinti und Roma, wie Sie sagen, allgemein nicht straffälliger seien als andere, ist doch nur belegbar, wenn Informationen über die ethnische Zugehörigkeit vorliegen.

Förderung von Bildung und Ausbildung

Damit komme ich zu einem Thema, das aus meiner Sicht in der Tat problematisch ist, nämlich Schule und Ausbildung – auch hier füge ich gleich hinzu, dass die Länder zuständig sind. Mit der Ratifizierung des bereits genannten Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten hat sich Deutschland verpflichtet, die Gleichheit zwischen den deutschen Sinti und Roma und der deutschen Mehrheitsbevölkerung zu fördern.

Das ist kein Lippenbekenntnis. Natürlich wollen wir – unter Respektierung des Minderheitenstatus – eine gleiche gesellschaftliche Teilhabe von Sinti und Roma erreichen, der Staat hat daran ein vitales Interesse. Aber obwohl die für Kultur und Bildungsfragen in Deutschland zuständigen Länder erhebliche Anstrengungen unternehmen, hat der Expertenausschuss des Europarates für das Rahmenübereinkommen festgestellt, dass Kinder von Sinti und Roma in Sonderschulen über- und in weiterführenden Schulen unterrepräsentiert sind und deshalb später im Arbeitsleben Nachteile haben.

Und nicht nur der überproportionale Besuch von Sonderschulen gibt uns zu denken, sondern auch das Problem, dass viele Roma- und Sinti-Kinder nicht oder nur sehr unregelmäßig in die Schule gehen. Auch die unicef-Studie¹, die heute vorgestellt wird, spricht das Problem des unregelmäßigen und insgesamt unzureichenden Schulbesuchs an. Die Autoren erwecken dabei den Eindruck, die Schuld daran läge vor allem bei Stadt- und Schulbehörden und unzureichendem staatlichen Eingriff. Ich halte das Problem mangelnder Bildung für etwas komplexer.

Die Umstände, die wir kennen, sprechen dafür, dass viele der deutschen Sinti- und Romakinder zu Hause in geringerem Maße beim Schulbesuch unterstützt werden als die meisten Kinder der Mehrheitsbevölkerung. Dabei mag eine Rolle spielen, dass teilweise schon die Eltern und erst recht die Großeltern – damals wegen der historischen Umstände – nicht regelmäßig Schulen besucht haben

bzw. besuchen konnten und damit selbst ein geringes Bildungsniveau und zum Teil auch gewisse Vorurteile gegen staatliche Schulen mitbringen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Familien zumindest zeitweilig noch eine reisende Lebensform pflegt und daher der regelmäßige Besuch ein und derselben Schule schwierig ist.

Unser Staat in seiner verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes räumt allen Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich das Recht ein, so zu leben, wie sie wollen, solange sie sich an die Gesetze halten. Und insofern ist es auch zu akzeptieren, wenn Familien – sei es, weil sie einem Reisegewerbe nachgehen, sei es, weil sie es als ihre traditionelle Lebensform empfinden – ihr Leben nicht – jedenfalls nicht das ganze Jahr über – an einem Ort verbringen. Allerdings muss man dann auch wissen und akzeptieren, dass man einen gewissen Preis dafür zahlt. Ein häufiger Wohnortwechsel führt natürlich zu Nachteilen in der Schule und bei der Ausbildung. Denn Schule und Ausbildung erfordern zumindest eine gewisse Sesshaftigkeit.

Welche Lebensform man auch wählt, an die Gesetze muss man sich halten. Und man sollte auch seine Kinder zur Achtung der Gesetze erziehen. Dazu gehört auch die Schulpflicht. Deswegen können und müssen wir fordern, dass die Kinder jeden Tag zur Schule gehen. Diese Verantwortung haben die Eltern für ihre Kinder, übrigens zuallererst die Eltern – egal ob sie nun auf Reisen oder sesshaft sind. Insofern ist das Kindeswohl nach der Ordnung unserer Verfassung und unserer Gesetze stärker als das Elternrecht.

Die Länder, in denen die genannten Bildungsprobleme gehäuft auftreten, setzen Beratungseinrichtungen und Beratungsprogramme ein, die den Besuch ordentlicher Schulen fördern und ergänzen sollen. Sie können nur dann funktionieren, wenn diejenigen, um die es geht, aktiv mitmachen. Deshalb setzen die beteiligten staatlichen Stellen auf die Hilfe der Interessenverbände, um Engagierte zu gewinnen. Denn Förderungen mit den Mitteln des Steuerzahlers können längerfristig nur erhalten bleiben, wenn der Mitteleinsatz auch nachhaltige Erfolge

¹ Unicef-Studie „Zur Lage von Kindern aus Roma-Familien in Deutschland“, S. 5 (ausführlicher für Flüchtlingskinder S. 23ff).

bringt. Das ist nur dann zu erwarten, wenn sich die Familien der Betroffenen selbst aktiv einbringen.

Beratung, Information, Unterstützung sind der erste Schritt. Ich glaube, wir müssen daneben aber auch klar unsere Erwartung an die Eltern formulieren und überlegen, welche Mechanismen helfen, sie umzusetzen, damit die Chancen der Kinder auf Teilhabe, ihre Lebenschancen erhalten und erweitert werden. Ich hoffe, dass Ihre Konferenz dazu einen wichtigen Beitrag leistet. Und ich spreche die Probleme auch deswegen so offen an, weil ich hoffe, dass aus dieser Konferenz positive Impulse ausgehen.

II. Ausländische Sinti und Roma, die sich in Deutschland als Zuwanderer oder Flüchtlinge aufhalten

Von der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma sind diejenigen Sinti und Roma zu unterscheiden, die im Zuge der Zuwanderung oder als Flüchtlinge in den letzten Jahrzehnten nach Deutschland gekommen sind. Die Gründe ihres Aufenthalts sind unterschiedlich: Ein Teil kam in den 60er Jahren als Werkvertragsarbeiter hierher. Dann sind viele Angehörige über den Familiennachzug nachgewandert. Seit Anfang der 90er Jahre ist eine große Zahl von Bürgerkriegsflüchtlingen hinzugekommen.

Da im Ausländerzentralregister nur Angaben zur Staatsangehörigkeit, aber keine ethnische Zugehörigkeiten erfasst werden, gibt es zu den ausländischen Roma und Sinti in Deutschland keine zuverlässigen Zahlen.

Die ausländischen Sinti und Roma genießen – anders als die deutschen Sinti und Roma, die als nationale Minderheit einen Sonderstatus haben – keinen Sonderstatus gegenüber anderen Ausländern. Sie haben – abhängig von ihrem jeweiligen Rechtsstatus – die gleiche Rechte und Pflichten wie alle anderen Ausländer. Ich weiß, dass das Ausländerrecht eine komplizierte Materie und nicht leicht verständlich ist. Sie können mir jedoch glauben, dass das deutsche Ausländerrecht großzügiger ist als in den meisten anderen Staaten.

Im Zusammenhang mit der heutigen Konferenz zur Situation von Roma-Kindern möchte ich dabei auf drei Themen näher eingehen: erstens auf das Aufenthaltsrecht, zweitens auf den Schulbesuch ausländischer Kinder und drittens auf die Versorgung ausländischer Kinder im Krankheitsfall.

1. Aufenthaltsrecht

Das Aufenthaltsrecht von Kindern ist grundsätzlich abhängig vom Aufenthaltsrecht der Eltern. Allerdings können minderjährige Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Ein solches eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht dürfte die Mehrzahl der Roma-Kinder aber wohl nicht besitzen. Auf die Entscheidung über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und über Ausweisungen hat das Bundesministerium des Innern keinen Einfluss; diese werden ausschließlich von den Ausländerbehörden der Länder getroffen.

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass ausländische Roma und ihre Kinder aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von Behörden bei Entscheidungen über ihren Aufenthalt im Vergleich zu anderen Ausländern benachteiligt werden. Denn für den Aufenthalt, den Zugang zum Arbeitsmarkt und für die Gewährung sozialer Leistungen – beispielsweise Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich einer medizinisch notwendigen Hilfe in Krankheitsfällen – gelten die gleichen Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen wie für alle Ausländer, soweit sie nicht Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

Seit den 90er Jahren kamen viele Sinti und Roma aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien als Flüchtlinge nach Deutschland. Da sich die unicef-Studie schwerpunktmäßig mit dieser Gruppe der Roma und Sinti befasst und umfassend ihre rechtliche und tatsächliche Situation kritisiert, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen voranstellen.

Zunächst eine Korrektur: Sie schreiben, dass die Zahl der Flüchtlinge, auch der Roma und Sinti, stark zurückgegangen sei – unter anderem aufgrund verstärkter Abschiebungen. In der Fußnote dazu schreiben Sie, dass Sie vom Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge keine Statistiken erhalten hätten. Ich bin mir offen gesagt nicht sicher, ob das wissenschaftlichen Gepflogenheiten entspricht. Jedenfalls habe ich mir die Zahlen geben lassen und muss Sie korrigieren: Die Zahl der Abschiebungen sind seit 2002 jedes Jahr zurückgegangen.²

Zweite Bemerkung: Die Bundesrepublik Deutschland gewährt sehr bewusst – nicht zuletzt auch vor ihrem geschichtlichen Hintergrund – Flüchtlingen in einer Notsituation Hilfe. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass Deutschland mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgenommen hat und dass wir Anfang der 90er Jahre einen enormen Zustrom von Asylberwerbern – bis zu 400.000 Menschen pro Jahr – hatten. Die Aufnahmebereitschaft und Hilfe der deutschen Bevölkerung war insgesamt sehr groß. Die Hilfe für Flüchtlinge ist aber grundsätzlich vorübergehend angelegt. Auch die Aufnahmebereitschaft der deutschen Bevölkerung für neue Flüchtlinge hängt nicht zuletzt davon ab, dass die Aufnahme nur so lange dauert, solange eine Gefährdung vorliegt, und dass die Flüchtlinge anschließend in ihr Herkunftsland zurückkehren. Die Roma und Sinti bilden hier keine Ausnahme.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Während eines laufenden Asylverfahrens wird Flüchtlingen der Aufenthalt gestattet. Wird der Asylantrag anerkannt, erhält der Flüchtling eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach drei Jahren wird erneut geprüft, mit der Folge, dass dem Flüchtling entweder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird oder der Flüchtlingsstatus aufgehoben wird. Wird der Asylantrag bestandskräftig abgelehnt, besteht eine Pflicht zur Ausreise, die – wenn der Betroffene dieser Pflicht nicht freiwillig nachkommt – notfalls vom Staat im Wege der Abschiebung durchgesetzt wird. Können die Betroffenen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden, erhalten sie eine Duldung. Sie bleiben weiterhin ausreisepflichtig, ihre Abschiebung wird jedoch ausgesetzt.

² Absolute Zahlen der Abschiebungen seit 2002 (Quelle: BPol):

2002: 29.036 2003: 26.487 2004: 23.334 2005: 17.773 2006: 13.894

Niemand bestreitet, dass die Situation dieser Menschen schwierig ist. Aber einmal ist es nicht möglich, Roma und Sinti insoweit anders zu behandeln als andere Ausländer mit gleichem Status, denn das liefe auf eine positive Diskriminierung hinaus. Die staatlichen Regelungen sind sehr transparent und sie sind nicht willkürlich. Die Unsicherheit der staatlichen Entscheidung ist natürlich vorhanden, sie ist sicher auch belastend für den Einzelnen. Das muss man aber akzeptieren, wenn man ein Recht beansprucht und eine staatliche Entscheidung beantragt. Anders geht es leider nicht.

Wie Sie wissen, zeichnet sich für langjährig in Deutschland geduldete ausreisepflichtige Ausländer in einem begrenzten Rahmen eine Lösung ab: Nach dem **Bleiberechtsbeschluss** der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom Herbst vergangenen Jahres, an dem ich intensiv mitgewirkt habe, können geduldete Ausländer – also auch Sinti und Roma – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus gibt es Überlegungen und Diskussionen zu einer gesetzlichen **Altfall-Regelung**.

2. Schulbesuch ausländischer Kinder

Wie Sie wissen, sind für die Gesetzgebung im Schulwesen ausschließlich die Länder zuständig. Die Schulpflicht ist in den Ländern überwiegend verfassungsrechtlich verankert. Nach den Schulgesetzen der Mehrzahl der Länder unterliegen Kinder und Jugendliche der Schulpflicht, die im Gebiet des Landes ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben – und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit und in der Regel auch vom Aufenthaltsstatus.

Die Schulpflicht erfasst damit in der Mehrzahl der Länder auch ausländische Kinder von Sinti und Roma, ferner auch ausländische Kinder, die sich ohne einen Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. Allerdings gibt es auch Länder, in denen geduldete Kinder und Jugendliche nicht der Schulpflicht unterliegen, aber ein Schulbesuchrecht haben.

Im Hinblick auf die schulischen Probleme von ausländischen Roma-Kindern schlage ich vor, dass sich die Bundesverbände der Sinti und Roma in Deutsch-

land an die Länder und an die zuständige Kultusministerkonferenz wenden. Das ist meines Wissens bisher noch nicht geschehen.

3. Versorgung ausländischer Kinder im Krankheitsfall

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben alle Ausländer – also auch ausländische Kinder und Jugendliche –, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die nicht krankenversichert sind, im Falle akuter Erkrankungen einen Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung.

Leistungsberechtigt sind danach

- Asylbewerber (mit Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz),
- ausreisepflichtige Ausländer, bei denen die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (die also eine Duldung besitzen),
- aber auch Ausländer, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, so genannte Illegale.

Die Behandlung schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen notwendige Maßnahmen ein. Ein Anspruch auf Zahnersatz besteht allerdings nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen wird daneben auch ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung sowie Hebammenhilfe gewährt. Damit erhalten ausländische Roma ebenso wie alle anderen Ausländer, die keinen gesicherten dauerhaften Aufenthaltsstatus haben, eine medizinische Basisversorgung.

III. Roma und Sinti in Europa

Roma und Sinti sind nicht nur in Deutschland eine nationale Minderheit. Sie bilden mit etwa 12 Millionen Menschen in ganz Europa die größte Minderheit. Der Schutz ihrer Rechte, ihrer Sprache und Kultur ist daher eine gesamteuropäische Aufgabe. Das bereits erwähnte Rahmenübereinkommen des Europarats und die Europäische Charta tragen dem Rechnung. Allerdings sind die betroffenen

Gruppen in vielen Mitgliedsstaaten des Europarates nicht als nationale Minderheit nach diesem Übereinkommen geschützt.

Darüber hinaus haben internationale Organisationen, die OSZE, der Europarat und die Weltbank verschiedene Initiativen ergriffen, um die nach wie vor sehr schwierige Situation der Roma und Sinti in Ost- und Südosteuropa zu verbessern. Auch die Europäische Union hat sich mit dieser Frage beschäftigt und neben Förderprojekten vor allem die Beitrittsverhandlung zur Osterweiterung genutzt und diese von bestimmten Menschenrechtsstandards, insbesondere auch für die benachteiligten Minderheiten der Roma, abhängig gemacht. Aber Herr Alexander wird in seinem nachfolgenden Vortrag zur Situation der Roma und Sinti in Europa ausführlicher berichten können.

IV. Pluralismus als Chance nutzen

Wenn Sie mir zum Schluss einen kleinen Exkurs erlauben: Bei der von mir einberufenen Deutschen Islam Konferenz sahen wir uns als Organisatoren der Schwierigkeit ausgesetzt, dass es zwar viele Interessenvertretungen der deutschen Muslime in unserem Land gibt, dass sie aufgrund relativ niedriger Mitgliederzahlen aber keinesfalls repräsentativ für die dreieinhalb Millionen Muslime in Deutschland sind und somit auch nicht wirklich für die Gesamtheit sprechen können.

Dieser islamische Pluralismus in unserem Land ist aber eine große Chance, die die Muslime nutzen sollten. Der existierende Pluralismus ermöglicht realistische und konstruktive Debatten und trägt somit zu einer größeren gesellschaftlichen Teilhabe der Muslime in Deutschland bei. Einen ähnlichen Pluralismus und somit auch ähnliche Diskussionen haben wir in der letzten Zeit übrigens auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland erlebt.

Und so müssen wir in Deutschland wie in Europa die Schicksale von allen Gruppen in den Blick nehmen, die von den Nationalsozialisten als „Zigeuner“ diskriminiert, verfolgt und ermordet worden sind und mitunter auch nach 1945 unter Ausgrenzung und Stigmatisierung zu leiden hatten. Auch dieser Pluralismus ist eine uns alle bereichernde Möglichkeit, eine offene Auseinandersetzung mit der

Vergangenheit zu wagen und ein gedeihliches Zusammenleben in einer gemeinsamen Zukunft zu gestalten.